Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

PROTOKOLL

über die am Dienstag, den 17. Dezember 2013, von 18.05 Uhr bis 22.20 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz von Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald abgehaltene

33. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2010 – 2016)

Anwesend:	Hubert Almberger, Christine Bernhofer, Mag. (FH) Michael Danzl, Mag. Helga Embacher, Alois Foidl, August Golser, Johann Grander, Christine Gschnaller, Andrea Hauser, Mag. Leo Hofinger, Renate Kammerlander, Manfred Kecht, Doris Reiter, Leo Resch, Peter Wallner, Rupert Wörgötter, Robert Wurzenrainer, Dr. Georg Zimmermann
Entschuldigt:	Simon Aschaber (Ersatz: Mag. (FH) Michael Danzl [entschuldigt auch die nächstgereihten Ersatzmitglieder Carlos Kammerlander und Franz Viertl]), Robert Steger (Ersatz: Rupert Wörgötter [entschuldigt auch die nächstgereihten Ersatzmitglieder Andreas Krepper und Elisabeth Grander]), Ing. Manfred Keuschnigg (Ersatz: Doris Reiter), Heribert Mariacher (Ersatz: Robert Wurzenrainer [entschuldigt auch das nächstgereihte Ersatzmitglied Josef Schwenter])
Nicht entschuldigt:	niemand
Schriftführer:	Dr. Ernst Hofer, MBA

ST. JOHANN IN TIROL

T A G E S O R D N U N G

I. Berichte des Bürgermeisters

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Vorlage des Entwurfs des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2014 (§ 93 Abs 3 TGO 2001)
2) Zustimmung der Gesellschafterin Marktgemeinde St. Johann in Tirol zu einer Änderung des Gesellschaftsvertrags der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.
3) Änderung einer Vereinbarung mit Dr. Georg Zimmermann (Mauthfeld)
4) Verlängerung des Untermietvertrags mit der DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co.KG
5) Teilnahme an der Kapitalerhöhung der Felbertauernstraßen AG
6) Änderung der Parkraumregelung

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>BAUAUSSCHUSS</u>
   1) Änderungen des Flächenwidmungsplans:
      a) Gst. 192/3, 192/4, 192/1, 192/2, 193/1, 5651/2, 194/2, 5650/4 und 6009/1 (Maria Seibl)
      b) Gst. 2151/14, 2151/1, 2151/15 und 2152 (MIC-Marbach HotelbetriebsgmbH)
      c) Gst. 2782/8 (Armin Mächtlen)
   2) Erlassung von Bebauungsplänen:
      a) 2151/14, 2151/1, 2151/15 und 2152 (MIC-Marbach HotelbetriebsgmbH)
      b) Gst. .49 (Angelika Schmied-Hofinger) – nur Auflagebeschluss
      c) Gst. 408/4, .939 und .957 (Marianne Niedermayer)
      d) Teilfläche des Gst. 1916/1 (Peter Treichl)
      e) Gst. 2782/8 (Armin Mächtlen)

2) FINANZAUSSCHUSS
   1) Änderung der Kanalgebührenordnung

3) ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS
   1) Bericht über die 26. Überprüfungsausschusssitzung

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

I. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

Am Beginn der Sitzung sind 19 Gemeinderäte anwesend.

Hochwasserschutz. Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Oktober 2013, Zl. 2013/07/0053-8, eine wichtige Hürde für den Hochwasserschutz in St. Johann in Tirol genommen worden sei (eine Beschwerde von betroffenen Grundeigentümern war als unbegründet abgewiesen worden). Die entsprechenden Hochwasserschutzmaßnahmen sollten nun „*so schnell wie möglich*“ umgesetzt werden.

Schwendter Kreuzung. Die Bauarbeiten seien nunmehr beendet worden. Aufgrund der vorherrschenden Witterungsverhältnisse hätten diese aber nicht zur Gänze durchgeführt werden können und müssten daher im Frühling 2014 fortgesetzt werden.

ÖBB-Fahrpläne. Der Bürgermeister berichtet, er habe in einem Schreiben an das Regionalmanagement Tirol der ÖBB-Personenverkehr AG die (zeitliche) Qualität der Zugverbindungen von St. Johann in Tirol nach Innsbruck kritisiert. Daraufhin habe er eine (wenig zufriedenstellende) telefonische Reaktion erhalten; unterdessen werde in dieser Angelegenheit 2014 ein weiteres Gespräch stattfinden.

Verlängerung der Taxivoucherregelung. Der Bürgermeister nimmt auf Erfahrungen mit dem aktuellen Taxivouchersystem Bezug. Dieses laufe indes Ende des Jahres aus; die Verhandlung der Neuausrichtung der Regelungen mit den vier teilnehmenden Taxiunter-

nehmen nehme allerdings noch bis Ende Jänner 2014 in Anspruch. Der Bürgermeister beantragt daher, die bestehende Regelung um ein weiteres Monat zu verlängern.

Beschluss (19:0):

Die bestehende Regelung hinsichtlich der Taxivoucher wird bis zum 31. Jänner 2014 verlängert.

Änderung der Kanalgebührenordnung. Dr. Georg Zimmermann beantragt, Tagesordnungspunkt **III.2.1)** *Finanzausschuss. Änderung der Kanalgebührenordnung* bereits jetzt zu behandeln. Der Gemeinderat folgt diesem Antrag mit einstimmigem Beschluss (19:0).

Im Rahmen der Diskussion stellt Dr. Georg Zimmermann des Weiteren den Antrag, die Kanalgebührenordnung nicht zu ändern (Belassung der Benützungsgebühr bei Einleitung von Niederschlagswässern bei EUR 0,70 je m² Entwässerungsfläche), welcher unterdessen keine Mehrheit findet (sieben Prostimmen).

Letztlich setzt sich der Vorschlag von Finanzausschuss, Wasserausschuss und Überprüfungsausschuss auf Senkung der in Rede stehenden Benützungsgebühr auf EUR 0,50 durch (zwölf Prostimmen).

Beschluss (12:7): [fünf ausdrückliche Ablehnungen, zwei Ablehnungen in Form der Enthaltung]

VERORDNUNG

§ 1. § 4 Abs 12 der Kanalgebührenordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 5. Februar 2013 hat wie folgt zu lauten:

„(12) Die Benützungsgebühr bei Einleitung von Niederschlagswässern beträgt EUR 0,500 je m² Entwässerungsfläche. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.“

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

II. ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS UND DES GEMEINDEVORSTANDES

1) Vorlage des Entwurfs des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2014 (§ 93 Abs 3 TGO 2001)

Aufgrund der unmittelbar zuvor beschlossenen Senkung der Benützungsgebühr bei Einleitung von Niederschlagswässern (siehe vorhergehende Protokollseite) meint Dr. Georg Zimmermann in Anspielung auf aktuelle Finanzprobleme des Bundes, am Anfang dieses Tagesordnungspunkts stehe jetzt auch ein sogenanntes „*Budgetloch*".

Sodann erläutern Dr. Georg Zimmermann in seiner Rolle als Obmann des Finanzausschusses und der Finanzverwalter den Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2014 mithilfe zweier PowerPoint-Präsentationen in sehr ausführlicher Weise. Auszüge aus den zwei Dateien sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlagen A** und **B** angeschlossen.

Zufrieden zeigt sich Dr. Georg Zimmermann auch mit dem Abschneiden der Marktgemeinde St. Johann in Tirol beim „Bonitäts-Ranking" von public, dem österreichischen Gemeindemagazin (Platz 162 unter den „Top-250-Gemeinden" [von 2.354 Gemeinden in ganz Österreich]), wohingegen „*Osttirol*" „*total blank*" sei.

Bezugnehmend auf diese Aussage, meint Johann Grander, er könne der „*Euphorie des Dr. Zimmerman*n" nicht ganz folgen, da die Gemeinde beim besagten Ranking um „*circa 40 Plätze*" (von Platz 124 auf Platz 162) „*abgestürzt*" sei. Weiters meint Johann Grander: Das Überschreiten der Summe von „*30 Millionen*" sei „*historisch*"; „*historisch*" sei aber auch die Höhe des außerordentlichen Haushalts, was sich auf die Verschuldung niederschlage. Ausdrücklich lobt Johann Grander zwei zu verwirklichende Projekte: den teilweisen Neubau des Oberhofenwegs („Wieshoferkreuzung") und das geplante „Zentrum der Jugend". Insgesamt sei es zum „*Aufpassen*" und zum „*Sparen*".

Mag. Helga Embacher pflichtet Johann Grander bei, wonach kein Grund vorliege, in „*Euphorie aus*[zu]*brechen*". Allerdings sei ein „*Spardiktat ohne Wenn und Aber auch nicht gut*". Dem „*Budget*" merke man das „*Bemühen um Ausgeglichenheit*" an; auch das „*Kulturbudget*" sei „*ausgewogen*". Von ihrer Seite her gebe es „*rückhaltlose Zustimmung*" zum Hochwasserschutz. „*Erfreulich*" sei ferner, dass der „*Masterplan*" (gemeint: „Masterplan Ortskern") offenbar nicht „*in der Schublade*" verschwinde. Hingegen

sei die „*Situation*“ der „Panorama-Badewelt“ „*bedauerlich*“. Es sei „*überhaupt keinerlei*“ „*Wille erkennbar*“, an dieser „*Institution*“, die wie ein „*Selbstbedienungsladen*“ gehandhabt werde, etwas zu ändern. Entsprechenden „*vollmundig*[en]“ Ankündigungen zu Beginn der Gemeinderatsperiode im Jahr 2010 seien keine Taten gefolgt.

Der Bürgermeister repliziert auf diese Kritik, es sei richtig, dass „*wir in der Vergangenheit*“ von (kostspieligen) „*plötzlichen Notwendigkeiten*“ „*getrieben*“ waren. Dieser Weg müsse indes aufgegeben werden. Vielmehr werde es nötig sein, dass „*wir*“ „*alle miteinander*“ – „*so wir es zusammenbringen*“ –, bis zum Ende des zweiten Quartals 2014 für die „Panorama-Badewelt“ eine „*definitive Evaluierung*“ vornehmen und ein „*Nutzungs- und Zukunftskonzept*“ erstellen. Dabei sollte es sich um eine „*wirklich richtungsweisende Geschichte*“ handeln, welche etwa folgende Fragen zum Inhalt habe: Was ist unsere Strategie? Wo sind unsere Schwerpunkte? In welche Richtung wollen wir? Wie können wir all dies finanziell umsetzen? Man werde sich mit mehreren Szenarien auseinanderzusetzen haben.

Robert Wurzenrainer unterstreicht in Hinblick auf das „Zentrum der Jugend“ die Bedeutsamkeit, „*dass Jugendliche endlich zum Zug kommen*“. Christine Bernhofer zeigt sich – nachdem sie nicht nur für „*Soziales*“ zuständig sei, sondern auch für die „*Viecher*“ – hocherfreut ob der Verdoppelung der Mittel für den Tierschutz. „*Danke, Bürgermeister!*“ Christine Gschnaller zeigt sich „*im Großen und Ganzen*“ mit dem Jahresvorschlag zufrieden.

Beschluss (19:0):

Gemäß § 93 Abs 4 TGO 2001 wird der vom Bürgermeister vorgelegte Voranschlag mit den nachstehenden Parametern für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt:

	Betrag in EUR
Einnahmen	**26.189.700,00**
Ausgaben	**26.189.700,00**

Außerordentlicher Haushalt:

	Betrag in EUR
Einnahmen	**4.293.000,00**
Ausgaben	**4.293.000,00**

	Betrag in EUR
Gesamtsumme ordentlicher und außerordentlicher Haushalt somit **jeweils**	**30.482.700,00**

In diesem Zusammenhang erfolgt die Festsetzung des mittelfristigen Finanzplans (§ 88 Abs 1 TGO 2001) für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 (Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben für das **Haushaltsjahr 2015**: **EUR 25.124.000,00**, Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben für das **Haushaltsjahr 2016**: **EUR 25.252.400,00**, Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben für das **Haushaltsjahr 2017**: **EUR 24.784.200,00**).

2) Zustimmung der Gesellschafterin Marktgemeinde St. Johann in Tirol zu einer Änderung des Gesellschaftsvertrags der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt anhand **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert wird.

Beschluss (19:0):

Die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrags der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. laut **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls werden genehmigt.

Im Besonderen erteilt der Gemeinderat die Zustimmung zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem im Zivilrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen werden, dies in Kenntnis, dass diese Anpassung unter Heranziehung des vom Rat der Europäischen Union unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurses (EUR 1,00 = ATS 13,7603) zu einer geringfügigen Veränderung der Beteiligungs- und Stimmenverhältnisse führen wird.

Das Bezugsrecht ob der beabsichtigten Kapitalerhöhung um EUR 4.000.000,00 im Verhältnis der bisherigen Stammeinlagen nach erfolgter Euro-Umstellung ist wahrzunehmen.

Hinweis: Die Stammeinlage der Marktgemeinde St. Johann in Tirol beträgt nach der Euro-Umstellung EUR 132.701,32 am Stammkapital der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. Bei Wahrnehmung des Bezugsrechts ob der beabsichtigten Kapitalerhöhung um EUR 4.000.000,00 von EUR 632.253,69 auf EUR 4.632.253,69 erhöht sich bei Anwendung des Faktors 7,32658373 diese Stammeinlage auf mindestens EUR 972.247,33 (Erhöhung um mindestens EUR 839.546,01). Laut der Einladung zur 38. ordentlichen Generalversammlung vom 18. November 2013 (Punkt 11) gilt Folgendes: Sollten Gesellschafter ihr Bezugsrecht nicht ausüben, wächst deren Teil an der Kapitalerhöhung mit Zustimmung der nicht teilnehmenden Gesellschafter den an der Kapitalerhöhung teilnehmenden Gesellschaftern zu.

3) Änderung einer Vereinbarung mit Dr. Georg Zimmermann (Mauthfeld)

Der Amtsleiter erklärt den Sachverhalt.

Beschluss (15:0): [Dr. Georg Zimmermann, Peter Wallner, Robert Wurzenrainer, Johann Grander abwesend]

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. September 2008 zu Tagesordnungspunkt IV.3) festgesetzte Zahlungsfrist (31. Oktober 2013) wird um ein Jahr, somit bis zum 31. Oktober 2014, erstreckt. Der Kaufpreis von **EUR 62.062,00** ist zu verzinsen, und zwar mit der Differenz zwischen der für die Monate Oktober 2013 und Oktober 2014 verlautbarten Zahlen des Verbraucherpreisindex 2010.

4) Verlängerung des Untermietvertrags mit der DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co.KG

Der Amtsleiter zeigt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes auf.

Beschluss (15:0): [Dr. Georg Zimmermann, Peter Wallner, Robert Wurzenrainer, Johann Grander abwesend]

Der bestehende Untermietvertrag mit der DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co.KG wird wertgesichert bis 30. Juni 2014 verlängert (Mietzins ab Jänner 2014: brutto EUR 4.321,80). Die Entscheidung, ob eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Vertragsverlängerung erfolgt, fällt bis spätestens 31. März 2014.

5) Teilnahme an der Kapitalerhöhung der Felbertauernstraßen AG

Der Amtsleiter erläutert den Sachverhalt. Dr. Georg Zimmermann spricht sich ausdrücklich für eine Teilnahme an der Kapitalerhöhung der Felbertauernstraßen AG aus; dies sei ein gebotener „*Akt Tiroler Solidarität*".

Beschluss (17:2): [Mag. Helga Embacher, Manfred Kecht dagegen]

Die Gesellschafterin Marktgemeinde St. Johann in Tirol nimmt an der Kapitalerhöhung der Felbertauernstraßen AG im Ausmaß der bisherigen Beteiligung teil. Der Aktienanteil der Marktgemeinde St. Johann in Tirol steigt dadurch von 572 Stückaktien (= 0,0784 % am Grundkapital) auf 1.681 Stückaktien. Der Nennbetrag erhöht sich von EUR 4.158,44 auf EUR 12.220,87. Der einmalige Aufstockungsbetrag beträgt daher EUR 8.062,43.
HHSt. 914-080

6) Änderung der Parkraumregelung

Der Finanzverwalter erläutert den Sachverhalt.

Beschluss (19:0):

V E R O R D N U N G

Gemäß §§ 43 Abs 1 lit b Z 1 und 94d Z 4 lit a Straßenverkehrsordnung StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. Nr. I 39/2013, werden aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs folgende Verkehrsmaßnahmen verfügt:

§ 1. Für den Bereich des Parkplatzes „Nothegger“ werden die in der ersten Anlage zu dieser Verordnung („*Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan – 1. Änderung 2 – NOTHEGGER*“ – Anlage **D/1**) näher bezeichneten Verkehrsmaßnahmen verordnet. Die Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln sind gemäß den Vorgaben der bezeichneten Anlage anzubringen, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt.

§ 2. Für den Bereich des Parkplatzes „BTV und Volksschule“ werden die in der zweiten Anlage zu dieser Verordnung („*Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan – 1. Änderung 9 – BTV UND VOLKSSCHULE*“ – Anlage **D/2**) näher bezeichneten Verkehrsmaßnahmen verordnet. Die Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln sind gemäß den Vorgaben der bezeichneten Anlage anzubringen, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt.

§ 3. Für den Bereich des Parkplatzes „Brunnenparkplatz“ werden die in der dritten Anlage zu dieser Verordnung („*Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan – 1. Änderung 10 – BRUNNENPARKPLATZ*“ – Anlage **D/3**) näher bezeichneten Verkehrsmaßnahmen verordnet. Die Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln sind gemäß den Vorgaben der bezeichneten Anlage anzubringen, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt.

§ 4. Für den Bereich des Parkplatzes „Krankenhaus“ werden die in der vierten Anlage zu dieser Verordnung („*Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan KPZ_KRANKENHAUS*“ – Anlage **D/4**) näher bezeichneten Verkehrsmaßnahmen verordnet. Die Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln sind gemäß den Vorgaben der bezeichneten Anlage anzubringen, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt.

§ 5. Diese Verordnung ist durch die in den Anlagen zu dieser Verordnung näher genannten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Der Gemeinderat hält fest, dass das Anhörungsverfahren gemäß § 94f Abs 1 lit b Z 2 StVO (Mitwirkung) durchgeführt worden ist.

Diese Verordnung enthält vier Anlagen (= Anlagen **D/1**, **D/2**, **D/3** und **D/4** dieses Gemeinderatsprotokolls).

III. BERICHTE UND ANTRÄGE DER AUSSCHÜSSE

1) BAUAUSSCHUSS

1) Änderungen des Flächenwidmungsplans:

a) Gst. 192/3, 192/4, 192/1, 192/2, 193/1, 5651/2, 194/2, 5650/4 und 6009/1 (Maria Seibl)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (17:0): [Bgm. Mag. Stefan Seiwald, Peter Wallner abwesend]

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Kennzeichnung von Teilflächen der Gst. 192/2 und 192/4 als Verkehrsfläche (bisherige Widmung: allgemeines Mischgebiet)

- Kennzeichnung von Teilflächen der Gst. 193/1, 5651/2 und 194/2 als „Landesstraße“ (bisherige Widmung: allgemeines Mischgebiet, Verkehrsfläche nach § 53 Abs 1 TROG 2011)

- Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 5650/4 von Verkehrsfläche nach § 53 Abs 1 TROG 2011 in allgemeines Mischgebiet (§ 40 Abs 2 TROG 2011)

- Umwidmung von Teilflächen der Gst. 192/1 und 192/4 von Verkehrsfläche nach § 53 Abs 1 TROG 2011, Freiland und allgemeines Mischgebiet in Wohngebiet (§ 38 Abs 1 TROG 2011)

- Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 6009/1 von Verkehrsfläche nach § 53 Abs 1 TROG 2011 in Freiland (fließendes Gewässer) gemäß § 41 TROG 2011

Der Planungsbereich ist in **Anlage E** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

b) Gst. 2151/14, 2151/1, 2151/15 und 2152 (MIC-Marbach HotelbetriebsgmbH)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (18:1): [Ablehnung in Form der Enthaltung]

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung der Gst. 2151/14 und 2151/15 und von Teilflächen der Gst. 2151/1 und 2152 von beschränktem Tourismusgebiet, Freiland, Sonderfläche Schischulgebäude und Kassagebäude in Sonderfläche für Beherbergungsgroßbetriebe (SB-1[3]) gemäß § 48 TROG 2011

- Die zulässige Höchstzahl an Betten wird mit 300, die zulässige Höchstzahl an Räumen zur Beherbergung von Gästen mit 100 festgelegt. Gleichzeitig wird die Schaffung von drei Freizeitwohnsitzen für zulässig erklärt.

- Umwidmung von Teilflächen der Gst. 2151/1 und 2152 von Freiland in Sonderfläche Liegewiese (SLw) gemäß § 43 Abs 1 lit a TROG 2011

Der Planungsbereich ist in **Anlage F** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

c) Gst. 2782/8 (Armin Mächtlen)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (17:2): [eine ausdrückliche Ablehnung, eine Ablehnung in Form der Enthaltung]

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung des Gst. 2782/8 von allgemeinem Mischgebiet in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegung (SV-8) gemäß § 51 TROG 2011 mit folgenden Festlegungen:

    - Erdgeschoß und 1. Obergeschoß: allgemeines Mischgebiet gemäß § 40 Abs 2 TROG 2011 samt einer Festlegung gemäß § 40 Abs 6 TROG 2011, dass als Wohnungen nur betriebstechnisch notwendige Wohnungen und Wohnungen für den Betriebsinhaber und das Aufsichts- und Wartungspersonal errichtet werden dürfen

    - 2. Obergeschoß und weitere Obergeschoße: allgemeines Mischgebiet gemäß § 40 Abs 2 TROG 2011

Der Planungsbereich ist in **Anlage G** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

2) Erlassung von Bebauungsplänen:

a) 2151/14, 2151/1, 2151/15 und 2152 (MIC-Marbach HotelbetriebsgmbH)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. 2151/1, 2151/14, 2151/15 und 2152 des Dr. Erich Ortner vom 28. November 2013 („Kaiserfels“) wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans und des ergänzenden Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

b) Gst. .49 (Angelika Schmied-Hofinger) – nur Auflagebeschluss

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (15:3): [Mag. Leo Hofinger abwesend]

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. .49 des Dr. Erich Ortner vom 28. November 2013 („Hofinger/Kaiserstr.“) wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Personen, die

in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

c) Gst. 408/4, .939 und .957 (Marianne Niedermayer)

Der Bürgermeister setzt diesen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung ab. Ein Widerspruch gemäß § 43 Abs 3 lit a TGO 2001 erfolgt nicht.

d) Teilfläche des Gst. 1916/1 (Peter Treichl)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (17:2): [eine ausdrückliche Ablehnung, eine Ablehnung in Form der Enthaltung]

Der Entwurf des Bebauungsplans für eine Teilfläche des Gst. 1916/1 des Dr. Erich Ortner vom 28. November 2013 („Treichl“) wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans und des ergänzenden Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

e) Gst. 2782/8 (Armin Mächtlen)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (15:4): [drei ausdrückliche Ablehnungen, eine Ablehnung in Form der Enthaltung]

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 2782/8 des Dr. Erich Ortner vom 28. November 2013 („Mächtlen“) wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans und des ergänzenden Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

2) FINANZAUSSCHUSS

1) Änderung der Kanalgebührenordnung

Siehe hiezu die Ausführungen unter der laufenden Protokollseite 579.

3) ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS

1) Bericht über die 26. Überprüfungsausschusssitzung

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, Johann Grander, verliest die Niederschrift über dessen 26. Sitzung vom 5. Dezember 2013.

IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

Es liegt nachstehender Antrag der Gemeinderatspartei „Soziale Liste Bernhofer/Wallner sozial/unabhängig konstruktiv (SOLI)“ vor (Formatierung verändert):

„Attraktivierung von St. Johann als Radregion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren im Gemeinderat!

Jetzt ist schon wieder was passiert (© Wolf Haas).

Mit „einfach zum Nachdenken“ haben wir in einer der letzten Gemeinderatssitzungen dazu angeregt, dass wir darauf aufpassen sollten, dass uns nicht alle anderen Gemeinden in unserer Umgebung immer

um eine Nasenlänge voraus sind. Nach den „Ausgewanderten“ (Kino Lunaplexx, dem Marktschreiber, der Beachanlage am Goinger Badesee, dem Bogenschützenverein usw. usw...) gibt es nun also auch Biker Bahnen in unseren Nachbarorten. Nämlich eine ziemlich ausgefeilte und große Anlage in Kirchberg und eine kleine, aber feine in St. Jakob i.H. (Kostenpunkt: ca. 100,- Euro + Maschinen und Eigenleistung). Und eine tolle Orientierungslaufstrecke in Oberndorf. Wieder nicht in St. Johann!

Unser Vorschlag: Im Rahmen der Hochwasserverbauung an der Fieberbrunnerache könnte man den dort neu entstehenden Radweg attraktiv für Familien machen: Ein Abenteuer wie das „Waldwegei“ neben den Schipisten bringt unserer Meinung nach auch die Kids mit ihren Familien zum Radfahren. Ohne großen finanziellen Aufwand könnte man entlang des Radweges alle paar 100 Meter ein „Waldwegei“ schottern. Die Gaudi kann man sich vorstellen, bei den Kleinen, aber auch bei den Papas! Kostet praktisch nichts, hat aber große Wirkung. Und werben kann man auch noch für die „Radmarktgemeinde“ St. Johann.

Antrag:

Sportausschuss, Bürgermeister und TVB sollten ehest bald in Gespräche treten, der Gemeinderat möge dieses Vorhaben heute beschließen.“

Der bezeichnete Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage H** angehängt.

Der Bürgermeister zeigt sich diesem Ansinnen gegenüber aufgeschlossen, kann aber zum Zeitpunkt der Sitzung noch keine Zusage geben. Auf seinen Vorschlag hin wird der Antrag gemäß § 41 Abs 2 TGO 2001 mit einhelliger Zustimmung dem Sportausschuss zur Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zugewiesen.

Es liegt ein weiterer Antrag der Gemeinderatspartei „Soziale Liste Bernhofer/Wallner sozial/unabhängig konstruktiv (SOLI)“ vor (Formatierung verändert):

„Anstellung einer Sozialarbeiterin/eines Sozialarbeiters nach dem Vorbild des KH Kufstein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren im Gemeinderat!

Die SOLI hat bereits zwei Anträge bezüglich der Anstellung einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters gestellt (1. Antrag am 24. August 2010, 2. Antrag am 5. September 2011).

Die Situation hat sich unserer Meinung nach vor allem im Jugendbereich inzwischen noch verschärft. Alkohol-, Nikotin- und Drogenmissbrauch, häusliche Gewalt und familiäre Vernachlässigung unserer Kinder und Jugendlichen nehmen unserer Wahrnehmung nach immer mehr zu. Auch aus der Bevölkerung erhalten wir mehr und mehr Signale in dieser Richtung

Wir stellen somit neuerlich den Antrag, im Sozialausschuss oder ausschussübergreifend eine Lösung für dieses Problem auszuarbeiten, die Kostenfrage für die Anstellung zu prüfen und in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen darüber abzustimmen.“

Der bezeichnete Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage I (Ida)** angehängt.

Die aufgeworfene Thematik löst eine breite Debatte aus. Der Bürgermeister meint, es stelle sich die „*Herausforderung*“, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln und diesem sodann „*Leben*“ einzuhauchen. Er denke in diesem Zusammenhang auch an das „Zentrum der Jugend“. Die Frage von Christine Bernhofer, ob der Antrag nunmehr dem Sozialausschuss zur Vorberatung zugewiesen werde, bejaht der Bürgermeister; allerdings sei im vorliegenden Fall nicht nur dieser Ausschuss gefordert.

Radfahrer. Leo Resch drängt auf eine Lockerung des bestehenden Fahrverbots im Bereich der Fuldabrück-Promenade für Radfahrer. Insbesondere vor dem Hintergrund der Sicherheit für die Hauptschüler sollte in diesem Bereich „*ein kleiner Fahrradstreifen*“ oder eine sonstige „*Lösung*“ angestrebt werden.

Reservierung von Urnennischen. Der Bürgermeister antwortet auf eine Anfrage von Christine Bernhofer aus einer früheren Sitzung hinsichtlich der Reservierungsmöglichkeit von Urnennischen. Der Kulturausschuss habe sich mit diesem Thema auseinandergesetzt und dabei eine ablehnende Stellung bezogen. Christine Bernhofer nimmt dies zur Kenntnis, ersucht jedoch um eine entsprechende Kommunikation dieser Position (etwa mittels den St. Johanner Gemeindenachrichten).

Abschließend bedankt sich der Bürgermeister bei den Mitgliedern des Gemeinderats „*ganz, ganz herzlich*“ für das „*gemeinsam verbrachte Gemeinderatsjahr*“ und den „*Weg, den wir gemeinsam gegangen sind*“. Es wäre ihm eine „*Gaudi*“, wenn diese partnerschaftliche Zusammenarbeit fortgesetzt würde.

Dieses Protokoll enthält neun Anlagen.

St. Johann in Tirol, 17. Dezember 2013

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

Finanzkraft

Jahr	Finanzkraft I + III	+/- %	Finanzkraft II	+/- %
	€		€	
2004	1.516.066		6.127.413	
2006	1.554.628	-1,17 %	6.193.477	2,55 %
2008	1.635.158	1,61 %	6.858.466	6,34 %
2010	1.890.130	2,83 %	7.856.520	8,45 %
2012	1.927.293	3,38 %	7.693.233	1,14 %
VA 2014	2.052.037	3,14 %	8.791.686	3,65 %

FK I: wird ermittelt aus der Grundsteuer des Vorjahres mit Hebesatz 360 und 39% der KommSteuer des zweitvorangegangenen Jahres.

FK II: wird ermittelt aus der Grundsteuer des Vorjahres mit Hebesatz 360 und 39% der KommSteuer, der Abgabenertragsanteile ohne Getr.St.Ersatz, der Hälfte des Getränkesteuerausgleichs des zweitvorangegangenen Jahres

Entwicklung des Haushaltes

Jahr	ordentl. Haushalt OHH		außerordentl. Haushalt AOHH		Gesamtsumme	+/- in %
	in Mio. €	+/- %	in Mio. €	+/- %	in Mio. €	
2004	17,3090		2,5963		**19,9053**	
2006	19,2397	13,87 %	2,0585	11,97 %	**21,2982**	13,68 %
2008	19,5015	2,75 %	1,6490	-32,00 %	**21,1505**	-1,19 %
2010	20,2206	-4,24 %	3,4750	52,91 %	**23,6956**	1,32 %
2012	23,3728	5,73 %	2,3940	-12,63 %	**25,7668**	3,71 %
VA 2014	26,1897	8,28 %	4,2930	41,50 %	**30,4827**	11,99 %

Schuldenstand

	Kategorie 1		Kategorie 2		Kategorie 4			
	Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allg. Deckungsmitteln getragen wird.		Schulden, deren Schuldendienst zur Gänze oder mind. zur Hälfte durch Einnahmen von Gebühren, Entgelten oder Tarifen aus marktbestimmter Tätigkeit lt. Maastricht - Kriterien, gedeckt wird.		Schulden für sonstige Rechtsträger, deren Schuldendienst zur Gänze oder mind. zur Hälfte rückerstattet wird. (Wohnbau)			
Jahr	**in EUR**	**+ / - %**	**in EUR**	**+ / - %**	**in EUR**	**+ / - %**	**Summe**	**+ / - %**
2004	4.440.474		8.156.571		287.752		12.884.798	
2006	3.449.289	-12,54 %	7.499.461	-6,27 %	143.756	-38,64 %	11.092.506	-8,92 %
2008	3.028.492	-2,80 %	6.520.167	-6,93 %	56.250	-38,86 %	9.604.910	-5,96 %
2010	2.624.776	0,78 %	7.843.325	9,90 %	10.659	-68,58 %	10.478.760	7,20 %
2011	2.893.373	10,23 %	7.065.307	-9,92 %	0	-100,00 %	9.958.680	-4,96 %
2012	3.487.305	20,53 %	6.308.700	-10,71 %	0	0,00 %	9.796.005	-1,63 %
VA/14	4.436.600	27,22 %	5.802.500	-8,02 %	150.000	100,00 %	10.389.100	6,05 %

Pro-Kopf Verschuldung

Verschuldung pro Einwohner		
	Gesamt-Schuldenstand	pro / EW
2011	9.958.680	1.133,86
2012	9.796.005	1.117,12
VA 2014	10.389.100	1.168,63
Annuität pro Einwohner		
	jährliche Annuität	pro / EW
2011	1.579.100	179,79
2012	1.427.254	162,76
VA 2014	1.629.900	183,34

Entwicklung der eigenen Steuern

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer KommSteuer	Getränkesteuer Ersatz	Vergnügungs steuer	Hundesteuer
2004	13.163,58	938.898,58	2.363.716,25	718.575,00	39.077,58	11.573,16
2006	13.161,18	1.068.524,07	2.463.347,14	817.851,00	29.995,60	13.608,38
2008	14.211,38	1.010.841,12	3.044.494,57	862.552,00	42.386,40	15.059,57
2010	16.066,01	1.018.830,76	3.049.293,43	877.019,40	21.688,38	16.004,21
2012	15.165,66	1.039.846,57	3.293.717,14	878.391,72	27.270,74	19.238,29
VA 14	15.000,00	1.050.000,00	3.400.000,00	808.500,00	10.000,00	20.000,00

Entwicklung der eigenen Steuern

	Ankündigungs steuer, Werbeabgabe	Nebengebühren	Erschließungs kostenbeitrag	Verwaltungs abgabe	Ertragsanteile	Summe:
2004	36.745,00	8.084,68	271.835,12	55.363,95	3.890.936,00	**8.347.968,90**
2006	41.194,00	8.544,32	669.970,05	51.853,10	4.581.828,00	**9.759.876,84**
2008	44.060,00	9.877,54	585.748,61	53.841,30	5.326.379,00	**11.009.451,49**
2010	43.509,20	9.921,48	467.845,85	55.862,23	5.125.880,90	**10.701.921,85**
2012	44.210,18	8.426,96	480.862,44	62.688,06	6.042.893,32	**11.912.711,08**
VA 14	43.800,00	7.500,00	800.000,00	55.000,00	6.298.100,00	**12.507.900,00**

Örtl. Subventionen: SUMMEN

	2008	2010	2012	VA 2014
Summen:	1.453.647,94	1.653.473,64	1.677.361,00	2.006.400,00
Steigerung		199.825,70	23.886,40	329.039,96
Steigerung in %		13,75%	1,44%	19,62%

Seite 11 + 12

Einnahmen OHH Ausgaben

☐	0	165.600	0	2.065.100
☐	1	45.500	1	333.200
☐	2	1.793.200	2	3.925.400
☐	3	1.103.500	3	2.130.500
☐	4	561.300	4	2.426.100
☐	5	28.200	5	1.944.900
☐	6	56.500	6	1.579.300
☐	7	20.800	7	311.500
☐	8	7.382.100	8	8.108.900
☐	9	14.502.800	9	3.364.800
☐		530.200 RÜS	R-Abg.	0
☐	**S:**	**26.189.700**	**S:**	**26.189.700**

Seite 13 + 14

AOH

Vorhaben:		
1	Amtsgebäude	243.000
3	Haus der Jugend	700.000
4	Bergbahn	2.000.000
5	Friedhof Almdorf	150.000
60	Radweg Fieberbrunn	200.000
144	Kanal BA 09	1.000.000
	Summe:	**4.293.000**

Seite 37 - 46

Darlehen

- Stand z. 01.01.2014 8.725.000

  - Zugänge 3.000.000
  - Zinsen 293.800
  - Tilgungen 1.336.100

- Stand z. 31.12.2014 10.389.100

  + 1.664.100

Seite 48 - 49

Haftungen

- Stand z. 01.01.2014 7.658.200
- Stand z. 31.12.2014 5.643.500
  - Bergbahn Umwandlung in Kredit

- Leasingaufwand: nicht im Buch
  - 320.000 KommZ
  - 122.000 ASO/KGA
  - 442.000 Summe

Mittelfristiger Finanzplan 2015-2017

Seite: 167-191

Nr.	Vorhaben - AOH	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
3	Haus der Jugend	1.000.000	1.100.000	
7	Bauhof NEU		200.000	700.000
60	Radweg Fieberbrunn	450.000		
	Summe: AOH	**1.450.000**	**1.300.000**	**700.000**

FN 42804 y

GESELLSCHAFTS- UND EINBRINGUNGSVERTRAG

ST. JOHANNER BERGBAHNEN
Gesellschaft m.b.H.

I.

Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist das Unternehmen der seit 1966 zu A 2659 im Handelsregister des Landesgerichtes Innsbruck protokollierten Kommanditgesellschaft "Schneider & Golser Bergbahn Kommanditgesellschaft" mit dem Sitz in St. Johann in Tirol, fortzuführen.
Sohin ist Gegenstand des Unternehmens die Erbauung und der Betrieb von Standseilbahnen,
Seilschwebebahnen und von Sessel- und Schleppliftanlagen, die Errichtung oder der Erwerb damit zusammenhängender technischer und wirtschaftlicher Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen.

II.

Einbringungserklärung und Gründungsvereinbarung

Die in III. dieses Vertrages genannten Personen, die bisher gemeinsam mit dem Komplementär Franz Schneider Gesellschafter der in I. dieses Vertrages genannten Gesellschaft waren, vereinbaren hiemit, diese Kommanditgesellschaft unter gleichzeitigem Ausscheiden des Komplementärs Franz Schneider aufzulösen und ihren Betrieb zur Gänze mit Aktiven und Passiven laut Bilanz zum 30.11.1975 als Sacheinlage gemäß Art. III, Strukturverbesserungsgesetz, BGBl. 69/69, in eine, zum ausschließlichen Zweck der Fortführung dieses Betriebes zu gründende Gesellschaft m.b.H. einzubringen.
Gemäß der Bilanz vom 30.11.1975 beträgt das Vermögen des eingebrachten Betriebes (Unternehmens) S 7,200.000,--.
Die Gesellschafter willigen ein, daß auf Grund dieses Vertrages
1) in der Eisenbahnbucheinlage der "St. Johann - Bahn"
2) im Grundbuch der Kat.Gem. StJohann i.T, in
   EZ. 1013 II, 1525 II, 1697 II, 622 II,
3) im Grundbuch der Kat.Gem.Oberndorf in EZ 895 II, das Eigentumsrecht für die

St. Johanner Bergbahnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einverleibt wird.

III.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.632.253,69 ~~S 8,700.000,--~~ (~~Schilling~~ Euro: ~~acht Millionen siebenhunderttausend~~vier Millionen sechshundertzweiunddreißigtausend zweihundertdreiundfünfzig, Cent: ~~neunundsechzig~~) und wurde zur Gänze geleistet.

IV.

Firmenwortlaut und Sitz der Firma
Die Firma lautet "St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m b.H."
Der Sitz der Firma ist st. Johann in Timl.

V.

Dauer der Gesellschaft
Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit, jedoch mindestens auf die Dauer der eisenbahnrechtlichen Konzession für mindestens eine von der Gesellschaft betriebene Anlage errichtet. Sie beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.

VI.

Verhältnis zur Eisenbahnbehörde
Das Verhältnis der Gesellschaft zum Staat, zur Eisenbahnbehörde und zu den sonstigen Behörden wird durch die Gesetze, Verordnungen und durch die einschlägigen Genehmigungsurkunden (Konzessionen) geregelt.
Die Gesellschaft hat alle den Gesellschaftsvertrag betreffenden Beschlüsse, bevor sie beim Handelsgericht zur Eintragung angemeldet werden, der Eisenbahnbehörde zur Prüfungsgenehmigung vorzulegen und die Genehmigungsurkunden in Ur- oder beglaubigter Abschrift der Anmeldung beizufügen.

VII.

Organe der Gesellschaft
Organe der Gesellschaft sind
a) die Geschäftsführer
b) der Aufsichtsrat
c) die Generalversammlung.

VIII.

Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis
1) Die Geschäftsführer werden von der Generalversammlung bestellt.
Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer vertreten.
~~2) Vorerst werden auf die Dauer von drei Jahren drei Geschäftsführer bestellt. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Geschäftsführer jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Gesellschafterversammlung bestellt, wobei die Geschäftsführung von drei auf zwei oder einen Geschäftsführer reduziert werden kann.~~
~~3) Nach Ablauf von sechs Jahren (zwei Geschäftsführerperioden) werden nur mehr zwei Geschäftsführer von der Generalversammlung gewählt, als dritter Geschäftsführer wird der von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vorgeschlagene Vertreter der Marktgemeinde St. Johann in Tirol als Geschäftsführer bestellt.~~
2) Die Gesellschaft hat zwei oder mehrere Geschäftsführer.
~~4)~~3) Für die Bestellung der Geschäftsführer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die vorzeitige Abberufung eines oder aller Geschäftsführer kann nur durch die Gesellschafterversammlung (auch außerordentliche) erfolgen.
Für die Abberufung ist eine Mehrheit von zwei Drittel *(2/3)* der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,63 cm, Zeilenabstand: einfach

Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer ist der Eisenbahnbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Den Geschäftsführern obliegt die Leitung der Gesellschaft und alle Entscheidungen, welche nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder einem Gesellschafterbeschluß nicht dem Aufsichtsrat oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt.

Darüberhinausgehende Handlungen bedürfen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die im Gesellschaftsvertrag, durch Beschluß der Gesellschafter oder in einer für die Geschäftsführer verbindlichen Anordnung des Aufsichtsrates für den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis festgesetzt werden (§ 20 GmbHG.).

Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und einem Geschäftsführer ist die Zustimmung aller übrigen Geschäftsführer und des Aufsichtsrates erforderlich.
Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig, längstens halbjährlich über den Gang der Geschäfte und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu berichten.

Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Generalversammlung keine Geschäfte in den Geschäftszweigen der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnungen tätigen.
Den Geschäftsführern ist es untersagt, sich bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter zu beteiligen oder eine Stelle im Vorstand einer solchen Gesellschaft zu bekleiden.

Die Geschäftsführer haben Anspruch auf eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben und Tätigkeiten und zur Lage der Gesellschaft im Einklang stehende monatliche Vergütung. Diese wird vom Aufsichtsrat festgesetzt.
Ferner erhalten sie den Ersatz ihrer sachgemäß aufgewendeten Barauslagen und Reisekosten.
Die Vertretung der Gesellschaft, die Firmenzeichnung, sowie die Abgabe von Willenserklärungen erfolgt durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch je einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.

IX.

Bestellung von Prokuristen
Es können einer oder mehrere Prokuristen bestellt werden. Zur Bestellung eines Prokuristen und zur Genehmigung dessen Dienstvertrages ist die Zustimmung sämtlicher Geschäftsführer und des Aufsichtsrates erforderlich.
Der Widerruf der Prokura hat durch sämtliche Geschäftsführer mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu erfolgen.

X.

Für die Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat bestellt. Dieser besteht aus 8 (acht) von den Gesellschaftern ~~— unter Berücksichtigung des im folgenden dargestellten Nominierungs-~~

~~rechtes~~ zu wählenden physischen, handlungsfähigen Personen und aus den vom Betriebsrat gemäß den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu entsendenden Arbeitnehmervertretern. Für eine von den acht zu wählenden Personen steht ein Nominierungsrecht der Gemeinde Oberndorf in Tirol, für je zwei weitere zu wählende Personen je ~~ein~~ das Nominierungsrecht dem Tourismusverband Kitzbüheler Alpen St. Johann in Tirol - Oberndorf - Kirchdorf – Erpfendorf ~~Ferienregion St. Johann in Tirol~~ sowie der Marktgemeinde St. Johann in Tirol zu. Aufgrund dieser eingeräumten Nominierungsrechte haben somit auch die übrigen Gesellschafter für den jeweils Vorgeschlagenen zu. stimmen, insofern nicht wichtige Gründe in der Person des Nominierten einer Wahl entgegenstehen.

Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt für die Zeit bis zur Beschlussfassung über die erste Jahresbilanz. In der Folge wird die Funktionsperiode höchstens je 3 Geschäftsjahre dauern. Sie erlischt mit der Beschlußfassung über die dritte Jahresbilanz der Funktionsperiode.

Die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen durch Beschluß der Gesellschafter jederzeit, jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der abgegebenen Stimmen widerrufen werden.

Neben den gesetzlichen Pflichten (§ 32 GrnbHG.) obliegt dem Aufsichtsrat, insbesondere,

a) die Genehmigung von außergewöhnlichen Rechtsgeschäften, soweit sie im Einzelfall den Betrag von ~~S 500.000,--~~ EUR 36.400,-- übersteigen;
   Änderungen von technischen Anlagen der Gesellschaft gelten als Einzelfall, auch wenn sie von mehreren Firmen ausgeführt werden,
b) die Reglung des Dienstverhältnisses von Geschäftsführern,
c) die Antragstellung zur Abberufung von Geschäftsführern und in diesem Zusammenhang die Einberufung der Gesellschafterversammlung,
d) die Entscheidung über Anträge betreffend die Teilung und Übertragung von Geschäftsanteilen gemäß XIV~~., und Genehmigung oder Auswahl eines Gesellschafters gemäß XV. dieses Vertrages~~,
e) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und einem Geschäftsführer, gemäß VIII. dieses Vertrages,
f) die Festsetzung der Vergütung an die Geschäftsführer, gemäß VIII.~~)~~
g) die Mitwirkung bei der Bestellung von Prokuristen, gemäß IX.

~~Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, seine Obliegenheiten nach der in einem Anhang zu diesem Vertrag festgelegten "Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat" auszuüben.~~

Dem Aufsichtsrat gebührt für seine Tätigkeit und für seine Mühe eine Vergeltung, welche von der Gesellschafterversammlung festzusetzen ist.

Der Aufsichtsrat hat Anspruch auf Ersatz seiner sachgemäß aufgewendeten Barauslagen.

XI.

Generalversammlung

1) Ausübung der Gesellschaftsrechte
   Die Gesellschafter üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Gesellschaft in der

Formatiert: Hervorheben

Generalversammlung aus. Die Vertretung durch Vollmachtsträger, die sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben, ist zulässig.

2) Einberufung

Die Generalversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Falls die Geschäftsführung die Einberufung unterläßt oder ein oder mehrere Geschäftsführer vorzeitig abberufen werden sollen, ist die Versammlung vom Aufsichtsrat einzuberufen.
Die Einberufung hat Zeit und Ort der Versammlung zu enthalten. Die Einberufung hat schriftlich an jeden einzelnen Gesellschafter im Sinne der Bestimmung des § 38 des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu erfolgen.

Die Generalversammlung soll am Sitze der Gesellschaft, St. Johann i. T., stattfinden. Die Eisenbahnbehörde kann an der Generalversammlung durch eines ihrer Organe teilnehmen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung ist ihr rechtzeitig zuzustellen.

Die Generalversammlung ist jährlich mindestens einmal, und zwar spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres einzuberufen. Außerdem ist eine Generalversammlung abzuhalten, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert, oder wenn Gesellschafter, welche mindestens über 10 % des Gesellschaftskapitals verfügen, die Abhaltung einer Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.

3) Frist der Einberufung und Tagesordnung

Die Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung (Tag der Postaufgabe) und der Tag der Versammlung sind dabei nicht mitzurechnen. Die Tagordnung ist in der Einberufung bekanntzugeben.

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Behandlung von die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten schriftlich zu beantragen, wobei dieser Antrag mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung bei der Geschäftsführung einlangen muß.
Die Geschäftsführung hat in diesem Falle die Ergänzung der Tagesordnung den Gesellschaftern noch vor der Versammlung bekanntzugeben. Über Angelegenheiten die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können keine Beschlüsse gefaßt werden.

4) Protokollierung

Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und bei der Geschäftsführung zu verwahren. Die Niederschrift ist von den Geschäftsführern und den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates zu unterfertigen.

Eine Abschrift der Niederschrift ist der Eisenbahnbehörde binnen 14 Tagen nach Abhalten der Versammlung in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

5) Stimmrecht

Je ~~S~~ EUR 1~~0~~,-- einer tatsächlich geleisteten Stammeinlage (Sacheinlage) gewähren ein Stimmrecht. Bruchteile unter ~~S~~ EUR 1~~0~~,-- werden nicht gezählt. Jedem Gesellschafter steht aber mindestens eine Stimme zu.
Ein Gesellschafter, der durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich, noch für einen anderen das Stimmecht ausüben.

Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt werden soll, ob die Gesellschaft gegen einen Gesellschafter einen Anspruch geltend machen soll.

6) Schriftliche Abstimmung

Die Beschlußfassung der Gesellschafter kann im einzelnen Fall durch Abstimmung im schriftlichen Wege ersetzt werden, sofern es sich um Gegenstände handelt, die nur einer Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit bedürfen. Bei einer Abstimmung im schriftlichen Wege wird die zu einer Beschlußfassung erforderliche Mehrheit nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet.

Die auf schriftlichem Wege gefaßten Beschlüsse sind der Eisenbahnbehörde binnen 14 Tagen nach der Beschlußfassung in 2-facher Ausfertigung bekanntzugeben.

7) Beschlußfähigkeit

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist erforderlich, daß wenigstens der fünfte Teil des Stammkapitals vertreten ist.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Versammlung ist unter Hinweis auf die Beschlußunfähigkeit eine zweite Versammlung einzuberufen, die auf die Behandlung der Gegenstände der ersten Versammlung zu beschränken und ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig ist.

8) Zuständigkeit der Generalversammlung

Der Beschlußfassung durch die Generalversammlung unterliegt nebst den im Ges.m.b.H. Gesetz bezeichneten Gegenständen

a) die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
b) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
c) die Verwendung des Reingewinnes,
d) die Entscheidung, ob Prokura oder Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb erteilt werden darf,
e) die Geltendmachung der Ersatzansprüche die der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen die Geschäftsführer oder den Aufsichtsrat zustehen, sowie die Bestellung eines Vertreters zur Prozeßführung, wenn die Gesellschaft weder durch die Geschäftsführer noch durch den Aufsichtsrat vertreten werden kann,
f) der Abschluß von Verträgen, durch welche die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende, dauernd zu ihrem Geschäftsbetrieb bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den Betrag des fünften Teiles des Stammkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, sowie die Abänderung solcher Verträge zu Lasten der Gesellschaft,
g) Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates oder von Mitgliedern desselben,
h) die Bestellung von Geschäftsführern und deren vorzeitige Abberufung,
i) Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
j) besondere Maßnahmen zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
k) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
l) Ausschluß von Gesellschaftern,
m) Auflösung der Gesellschaft,
n) Änderung des Gegenstandes des Unternehmens,

9) Stimmenmehrheit

Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorschreiben. Eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen ist für die Beschlußfassung der im Punkt XI. Zif. 8,Absätze 1), m), n) und 0) angeführten Belange erforderlich.

~~10) Eine Änderung des dritten Absatzes des Punktes acht des Gesellschaftsvertrages, eingefügt durch Beschluß der Generalversammlung vom 13.10.1980, kann nur mit Zustimmung des Gesellschafters "Marktgemeinde St. Johann in Tirol" geändert werden.~~

XII.

Bilanz, Gewinn und Verlust, Geschäftsjahr

Jeweils zum Ende des Geschäftsjahres ist von der Geschäftsführung die Inventur aufzunehmen, eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz zu erstellen. Hiebei ist nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung und Gebarung vorzugehen.

Eine Abschrift der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der Bilanz ist unverzüglich der Generalversammlung zuzuleiten und dieser gleichzeitig ein schriftlicher Vorschlag zu unterbreiten, in welcher Weise der Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres verwendet werden soll.

Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 1.12. bis zum 30.11. des folgenden Jahres. Das Geschäftsjahr kann von der Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates geändert werden.
Die von der Generalversammlung geprüfte und genehmigte Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einer allenfalls hiezu ergangener Prüfungsbericht sind der Eisenbahnbehörde vorzulegen.

XIII.

Gewinnverwendung

Die Verwendung des Reingewinnes erfolgt nach Verhältnis der Stammeinlagen. Die Verwendung des Reingewinnes beschließt die Gesellschafterversammlung. Gewinne werden jedoch nicht ausgeschüttet, solange ein Verlust bzw. ein Verlustvortrag besteht.

XIV.

Geschäftsanteile

Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach der Höhe der von ihm übernommenen Stammeinlage.

Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu. Übernimmt ein Gesellschafter nach Errichtung der Gesellschaft eine weitere Stammeinlage, so wird seine bisherige Einlage, bzw. sein Geschäftsanteil um die übernommene Stammeinlage erhöht.

1) Vererblichkeit und Übertragbarkeit
   Die Geschäftsanteile sind vererblich und übertragbar. Bei Rechtgeschäften unter Lebenden jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft übertragbar.

~~2) Verweigerung der Zustimmung~~

~~Es gilt als zureichender Grund für die Verweigerung der Zustimmung der Übertragung eines Geschäftsanteiles, wenn~~

~~a) der Geschäftsanteil an eine Person abgetreten werden soll, die ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb Österreich hat,~~

~~b) innerhalb der Gesellschaft eine beherrschende Mehrheitsbildung erfolgt. Die Entscheidung über diese Frage liegt im Ermessen des Aufsichtsrates.~~

~~3~~2) Teilung von Geschäftsanteilen

Die Teilung eines Geschäftsanteiles ist - den Fall der Vererbung ausgenommen - nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft möglich.

Jede Teilung von Geschäftsanteilen hat so zu erfolgen, daß keine Geschäftsanteile unter dem Nominale von EUR 70~~S 5.000,--~~ entstehen.

Formatiert: Hervorheben

~~4~~3) Mehrere Mitberechtigte an einem Geschäftsanteil

Gehört ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten, so können sie ihre Rechte daraus nur gemeinschaftlich durch einen von ihnen zu benennenden Vertreter ausüben.

Rechtshandlungen, die von der Gesellschaft gegenüber den Inhabern des Geschäftsanteiles vorzunehmen sind, geschehen, wenn der Gesellschafter nicht ein gemeinsamer Vertreter bekanntgegeben worden ist, mit rechtlicher Wirkung gegenüber jedem der Mitberechtigten.

~~5~~4) Anteilsbuch

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, ein Anteilsbuch (Verzeichnis der Gesellschafter und ihrer Geschäftsanteile) zu führen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur derjenige als Gesellschafter, der als solcher im Anteilsbuch verzeichnet ist.

~~XV.~~

~~Verpflichtung zur Abtretung eines Geschäftsanteiles~~

~~Gesellschafter, die ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb Österreichs verlegen und nicht in absehbarer Zeit wieder nach Österreich zurückkehren, oder Gesellschafter, die sich gesellschaftsfeindlich (konkurrenzierend) verhalten, können über Antrag der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates durch Beschluß der Generalversammlung verhalten werden, in gehöriger Form (Notariatsakt) ihren Anteil an eine Person ihrer Wahl – die Auswahl der Person ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen - oder falls innerhalb einer angemessenen Frist keine Person genannt wird, an einen vom Aufsichtsrat zu benennenden Gesellschafter, abzutreten. Das Entgelt ist gleich dem Buchwert des Geschäftsanteils. Sofern aber während der letzten drei Jahre vor dem Beschluß der Abtretungsverpflichtung Geschäftsanteile zu einem höheren Preis veräußert worden sind, ist das Entgelt gleich dem Durchschnitt der erzielten Verkaufserlöse. Offenbar überhöhte Entgelte bleiben außer Betracht.~~

~~Die Kosten und Gebühren der Abtretung gehen zu Lasten des Erwerbers.~~

XV~~I~~.

Auflösung

Die Gesellschaft wird aufgelöst,

a) durch Beschluß der Gesellschafter, welcher der notariellen Beurkundung bedarf,

b) durch Beschluß, die Gesellschaft mit einer Aktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft m.b.H. zu fusionieren,

c) durch Eröffnung des Konkurses,

d) durch Verfügung der Verwaltungsbehörde,
e) durch Beschluß des Handelsgerichtes.

Die Auflösung der Gesellschaft durch Beschluß der Gesellschafter muß durch die Geschäftsführer sofort zum Handelsregister angemeldet werden.

XVII.

Liquidation

Der Auflösung der Gesellschaft hat die Liquidation zu folgen. Als Liquidatoren treten die Geschäftsführer ein, wenn nicht durch einen Beschluß der Gesellschafter eine oder mehrere Personen dazu bestellt werden.

Nach Beendigung der Liquidation haben die Liquidatoren unter Nachweisung der durch den Beschluß der Gesellschafter erwirkten Entlastung beim Handelsgericht um Löschung der Liquidationsfirma anzusuchen.

Die Bücher und Papiere der aufgelösten Gesellschaft sind einem Gesellschafter oder einem Dritten, auf die Dauer von 7 Jahren nach Beendigung der Liquidation, zur Aufbewahrung zu übergeben.

XVIII.

Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrage wird das für den Sitz der Gesellschaft sachlich zuständige Gericht vereinbart.

~~XIX~~XVIII.

Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung der Gesellschaft und deren Registrierung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gesellschaft.

~~Für die Umwandlung, die Errichtung der Gesellschaft und deren Registrierung wird der Kostenhöchstbetrag mit S 500.000,-- festgesetzt.~~

Formatiert: Hervorheben

XIX.

Garantieerklärung

Infolge der Einbringung aller Aktiven und Passiven der Firma "Schneider & Golser Bergbahn Kommanditgesellschaft" in die Gesellschaft, ist letztere verpflichtet, die Komplementäre der einbringenden Gesellschaft für alle Ansprüche (mit Ausnahme persönlicher Steuerverpflichtungen) schad- und klaglos zu halten, die gegen die Komplementäre im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten der einbringenden Gesellschaft erhoben werden.

~~XXI.~~

~~Herr Dr. Fritz Trenker, Rechtsanwalt in St. Johann in Tirol, wird von allen Gesellschaftern ermächtigt, namens derselben, alle zur Durchführung der Eintragung der Gesellschaft vom Registergericht oder von der Eisenbahnbehörde verlangte notwendige Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages in notarieller Form vorzunehmen und alle zum~~

~~Zwecke der Gründung und Registrierung der Gesellschaft notwendigen Nachtragserklärungen in einfacher oder notarieller Form abzugeben.~~

XX~~II~~.

Ungültigkeitsklausel

Die Unwirksamkeit einer einzelnen Vertragsbestimmung zieht nicht die Unwirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nach sich.

Es wird vereinbart, daß an Stelle der unwirksamen Bestimmung jene zulässige Bestimmung tritt, welche dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

XXI~~II~~.

Verweisung auf das Gesetz

Soweit in diesem Vertrag keine besonderen Abmachungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 6.3.1906, RGBl.58, in der derzeit geltenden Fassung.

~~XXIV.~~

~~Sämtliche Gesellschafter erklären, daß sie österreichische Staatsbürger sind und ihren ständigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben.~~

~~Sämtliche Gesellschafter, soweit sie juristische Personen sind, erklären, daß sie ihren Sitz in Österreich haben.~~

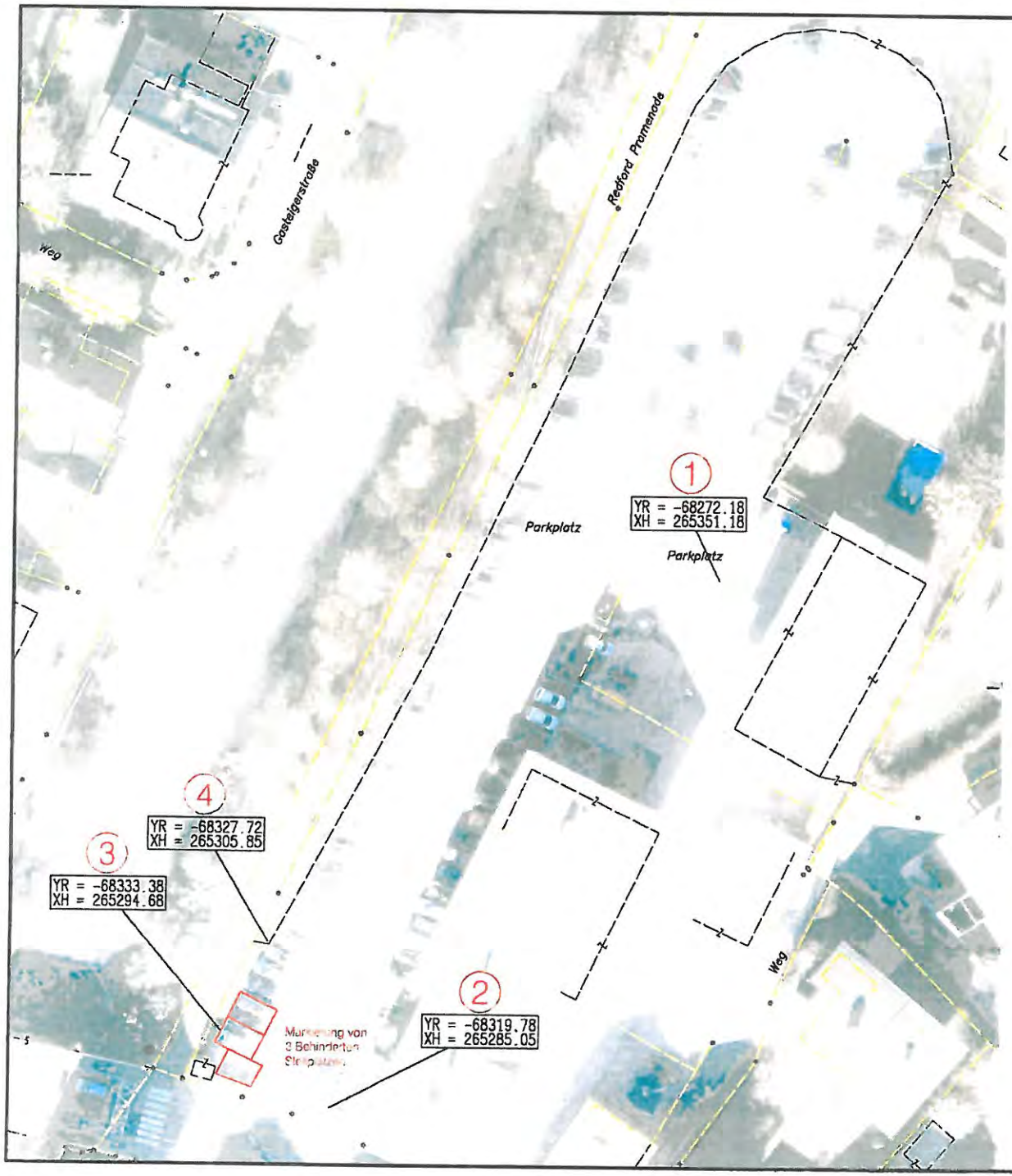

Pos. StVO-§ Format	Zufahrt zum Parkplatz	Parkplatz-Ausfahrt (Aufhebung hinterseitig)
(1) und (2)	P	(1) und (3)
§53 Z1a 470x470		
§54 470x310	gebührenpflichtig Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr 14.00-18.00Uhr Tagestarif EUR 2,- ausgen. Berechtigte	
§54 470x230	120 Min. gebührenfrei Parkscheibe oder Leerticket verwenden	
§52 Z13d 470x630	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr	
		ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr
(3)		(4)
§52 Z13b 480		§52 Z13b 480
§54 470x230	ausgenommen	§54 470x230 ausgenommen Taxi
§54 470x150	10,5 m	§54 470x150 14,5 m
		§54 470x310 Taxi Tor1 / Taxi Tor2 / Taxizentrale / Taxizentrale / Taxi Schneider / City Taxi

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Eintage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan - 1. Änderung

2 - NOTHEGGER

Datum	Plannr.	Bearbeiter
30.10.2013	St_Johann-Parken 2013	Hi/Hu

Lageplan M=1:500

HH VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Huter - Hirschhuber OG
A-6060 Hall, Sewerstraße 3,
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: g.huter@chh.at, h.hirschhuber@chh.at

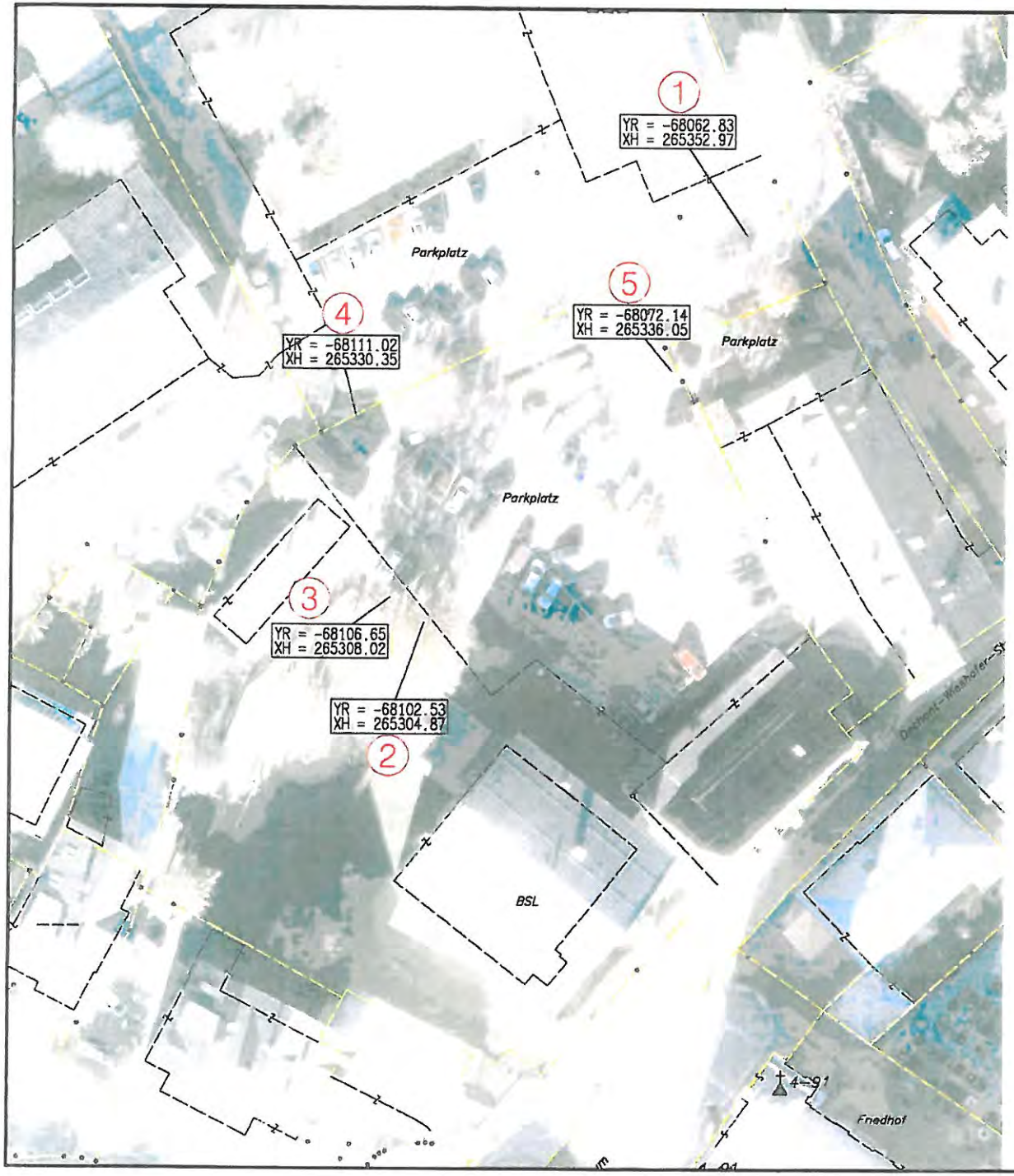

Pos. StVO-§ Format	Zufahrt zum Parkplatz	Parkplatz-Ausfahrt (Aufhebung hinterseitig)
(1) und (5)		
§52 Z13d 470x630	KURZPARKZONE gebührenpflichtig	§52 Z13e 470x470
§54 470x230	Parkdauer 180 Min. Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr	§52 Z13e 470x630
§52 Z13d 470x630	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr
(3)		
§52 Z13d 470x630	KURZPARKZONE 30 Min. gebührenfrei	
§54 470x230	Parkdauer 30 Min. Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr	
§54 470x150	7,5 m	

(2)
§52 Z13b 480
§54 470x230
§54 470x150
ausgenommen
3 m

(4)
§52 Z13d 470x630
ZONE Mo-Fr 6.30-18.00 Uhr außer an Feiertagen ausgen. Berechtigte
§54 470x630
ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

214

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan - 1. Änderung

9 - BTV UND VOLKSSCHULE

Datum	Plannr.	Bearbeiter
30.10.2013	St_Johann-Parken 2013	Hi/Hu

Lageplan M=1:500

HH VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Huter - Hirschhuber OG
A-6060 Hall, Sawerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: g.huter@chh.at, h.hirschhuber@chh.at

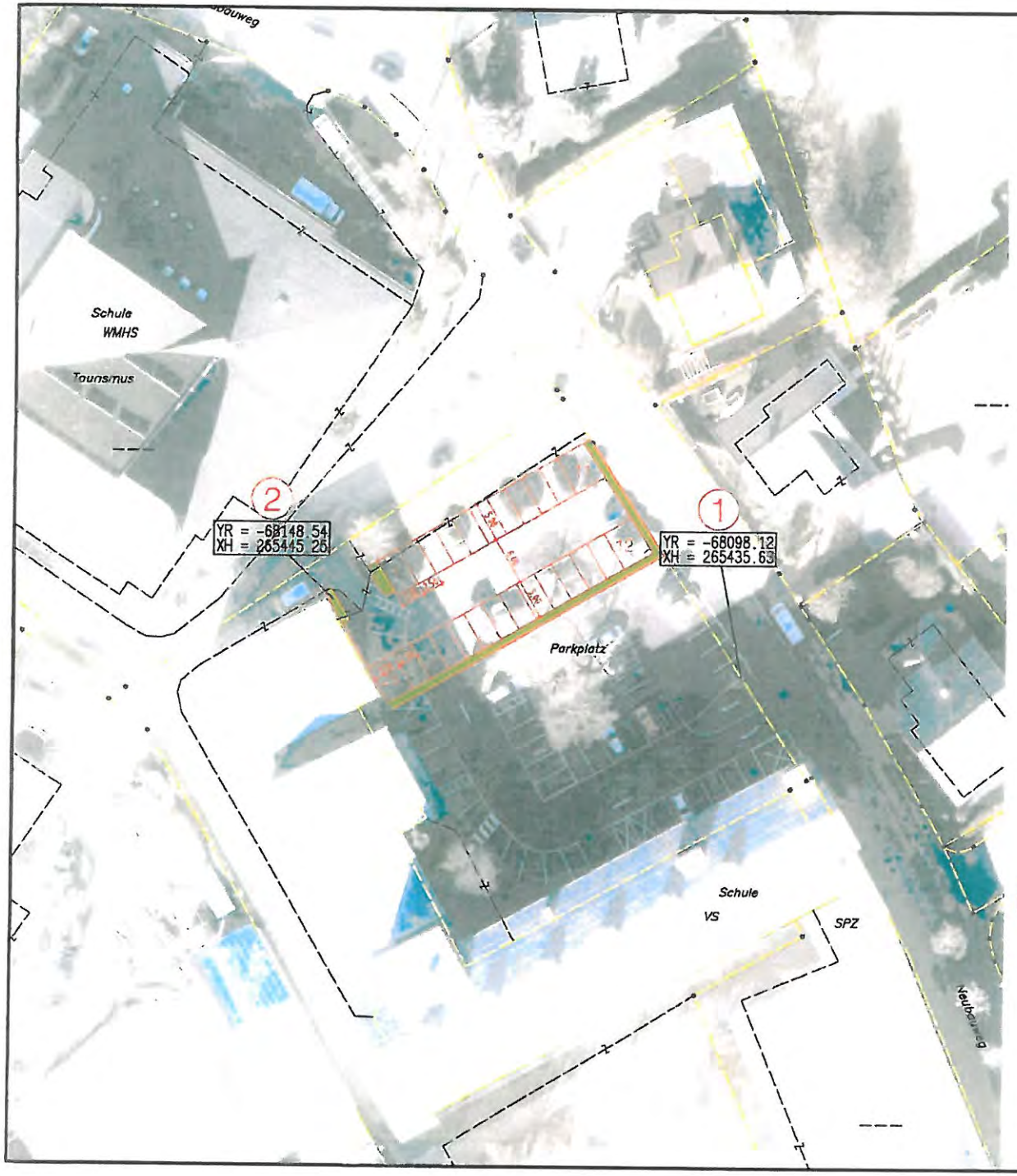

Pos. StVO-§ Format	Zufahrt zum Parkplatz	Parkplatz-Ausfahrt (Aufhebung hinterseitig)
① §53 Z1a 470x470	P	① (hinterseitig) ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr
§54 470x310	gebührenpflichtig Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr 14.00-18.00Uhr Tagestarif EUR 2,- ausgen. Berechtigte	
§54 470x230	120 Min. gebührenfrei Parkscheibe oder Leerticket verwenden	
§52 Z13d 470x630	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr	
② §52 Z13d 470x630	ZONE ausgen. Berechtigte	② (hinterseitig) ZONE

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

D13

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan - 1. Änderung

10 - BRUNNENPARKPLATZ

Datum	Plannr.	Bearbeiter
26.11.2013	St_Johann-Parken 2013	Hi/Hu

Lageplan M=1:500

HH VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Huter - Hirschhuber OG
A-6060 Hall, Schwertstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: g.huter@chello.at, h.hirschhuber@cnh.at

Pos.
StVO-§
Format

① §52 Z13d 470x630 — KURZPARKZONE gebührenpflichtig; Parkdauer 180 Min. 8.00-12.00Uhr 14.00-18.00 Uhr; 30 m

④ §52 Z13d 470x630 — KURZPARKZONE gebührenpflichtig; Parkdauer 180 Min. 8.00-12.00Uhr 14.00-18.00 Uhr; 10 m

§54 470x230

§54 470x150

Verkehrszeichen Nr. 1 und 4
Aufstellung parallel zum
Fahrbahnrand der
Parkplatzzufahrt

② §52 Z13d 470x630 — KURZPARKZONE gebührenpflichtig; Parkdauer 180 Min. 8.00-12.00Uhr 14.00-18.00 Uhr

§54 470x230

③ §52 Z13e 470x470

Ⓟ Standort des Parkautomaten des Krankenhauses St. Johann in Tirol

⑤ 470x230

⑥ 470x230

Parkscheinautomat

Hinweise zum Parkscheinautomat parallel zum Fahrbahnrand der Bahnhofstraße anbringen

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan

KPZ_KRANKENHAUS

Datum	Plannr.	Bearbeiter
30.10.2013	St_Johann-Porken 2013	Hi/Hu

Lageplan M=1:500

HH VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Huter - Hirschhuber OG
A-6060 Hall, Severinstraße 3
Tel 05223/204545 Fax 05223/204545-6
email: g.huter@chh.at, h.hirschhuber@chh.at

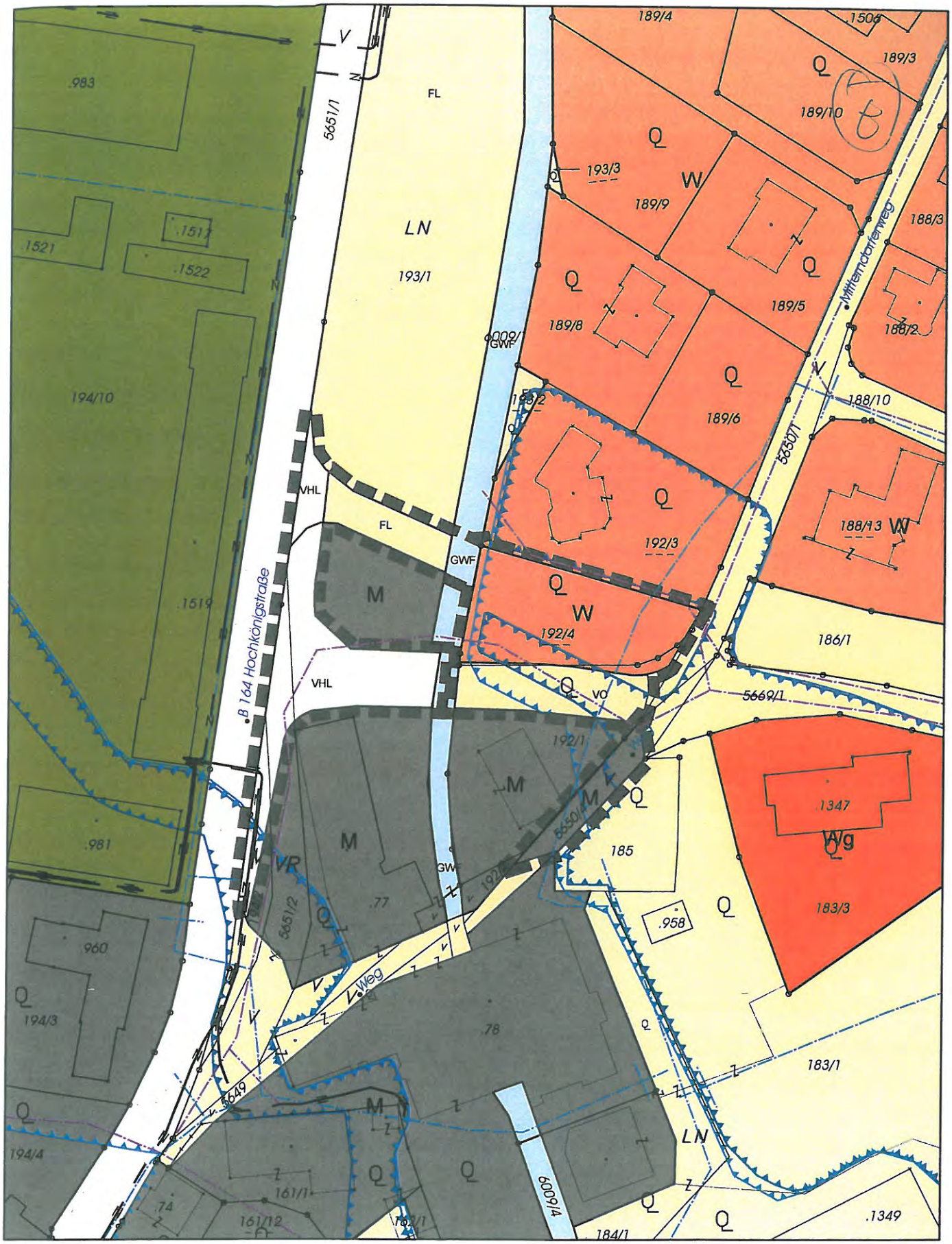

1) Kennzeichnung einer Teilfläche der Gp. 192/2 bzw. 192/4 KG St.Johann in Tirol von derzeit allgemeinem Mischgebiet in Verkehrsfläche der Gemeinde gemäß §53 Abs.3 TROG 2011.
2) Kennzeichnung einer Teilfläche der Gp. 193/1, 5651/2 bzw. 194/2 von derzeit allgemeinem Mischgebiet bzw. Verkehrsfläche der Gemeinde als Landesstrasse.
3) Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 5650/4 KG St.Johann in Tirol von derzeit Verkehrsfläche in allgemeines Mischgebiet gemäß §40 Abs.2 TROG 2011.
4) Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 192/1 bzw. 192/4 von derzeit Verkehrsfläche der Gemeinde, Freiland bzw. allgemeinem Mischgebiet in Wohngebiet gemäß §38 Abs.1 TROG 2011.
5) Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 6009/1 von derzeit Verkehrsfläche der Gemeinde in Freiland (fließendes Gewässer) gemäß §41 TROG 2011.

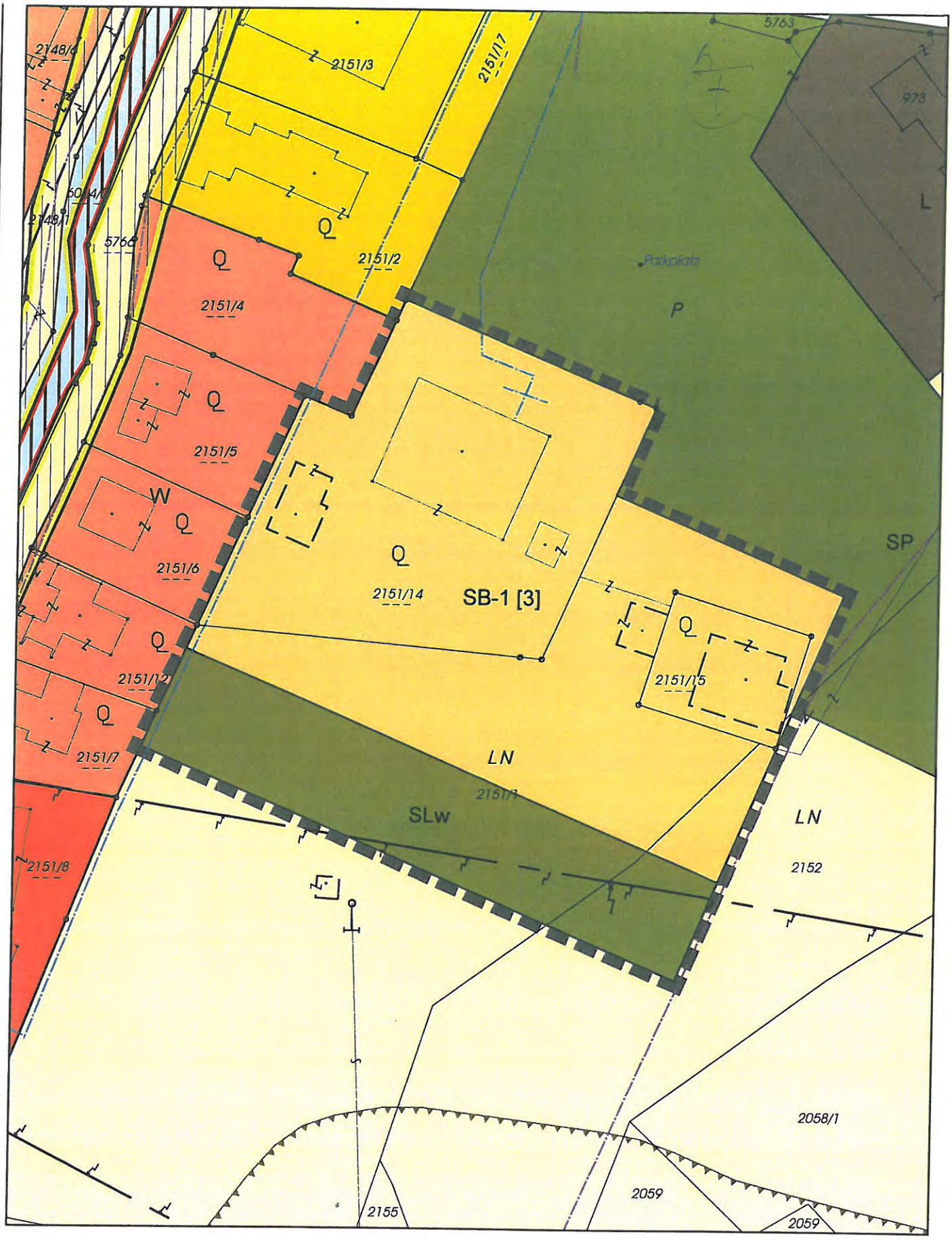

Umwidmung der Parzellen 2151/14 und 2151/15 bzw. von Teilflächen der Parzellen 2151/1 und 2152 KG St. Johann in Tirol von derzeit beschränktem Tourismusgebiet, Freiland, Sonderfläche Schischulgebäude bzw. Kassagebäude in eine Sonderfläche für Beherbergungsgroßbetriebe (SB-1[3]) gemäß § 48 TROG 2011 mit einer höchstzulässigen Anzahl von 300 Betten bzw. 100 Räumen zur Beherbergung von Gästen, wobei gemäß §13 Abs.2 TROG 2011 zusätzlich drei Freizeitwohnsitze als zulässig erklärt werden.
Umwidmung von Teilflächen der Gp. 2151/1 bzw. 2152 von derzeit Freiland in Sonderfläche Liegewiese (SLw) gemäß §43 Abs.1 lit.a TROG 2011.

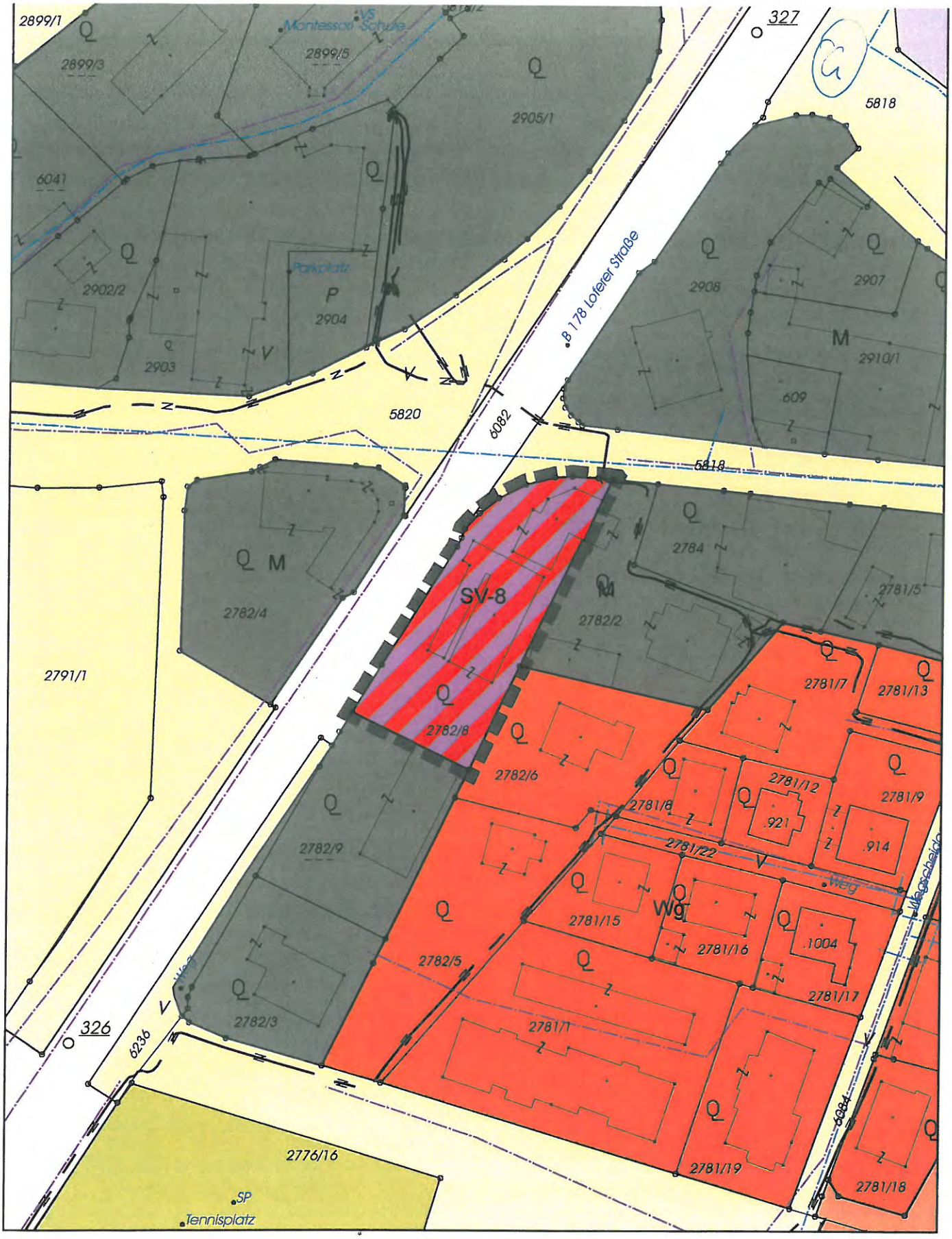

Umwidmung der Gp. 2782/8 KG St.Johann in Tirol von derzeit allgemeines Mischgebiet in eine Sonderfläche für Widmungen mit Teilefestlegung "SV-8" gemäß §51 TROG 2011 mit folgenden Festlegungen:

1) Erdgeschoss und 1. Obergeschoss: allgemeines Mischgebiet gemäß §40 Abs.2 TROG 2011 iVm §40 Abs.6 TROG2011, wobei als Wohnungen nur Betreiberwohnungen und Wohnungen für das Wartungs- und Aufsichtspersonal als zulässig erklärt werden.

2) 2.OG und weitere Obergeschosse: allgemeines Mischgebiet gemäß §40 Abs.2 TROG 2011

1) Widmungsfläche für Widmungen mit Teilefestlegung SV-8 (Erdgeschoss und 1.OG):

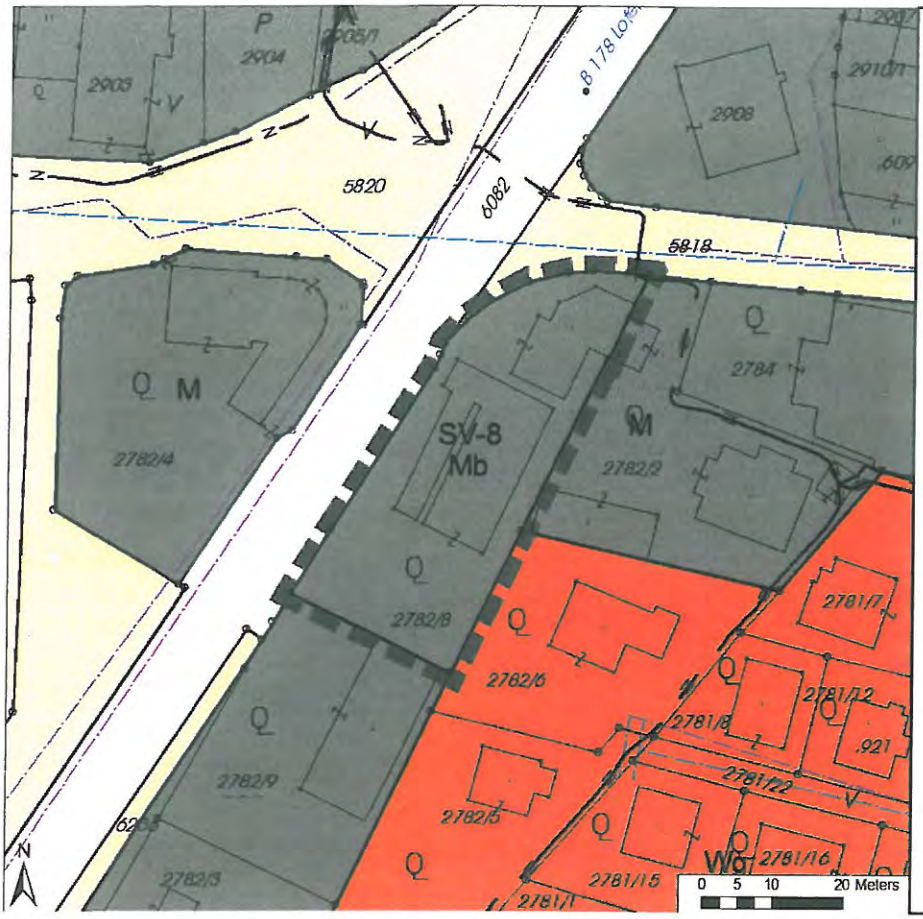

Allgemeines Mischgebiet gemäß §40 Abs.2 TROG 2011 iVm §40 Abs.6 TROG2011 (Mb), wobei als Wohnungen nur Betreiberwohnungen und Wohnungen für das Wartungs- und Aufsichtspersonal als zulässig erklärt werden.

2) Widmungsfläche für Widmungen mit Teilefestlegung SV-8 (2.OG und weiter Obergeschosse):

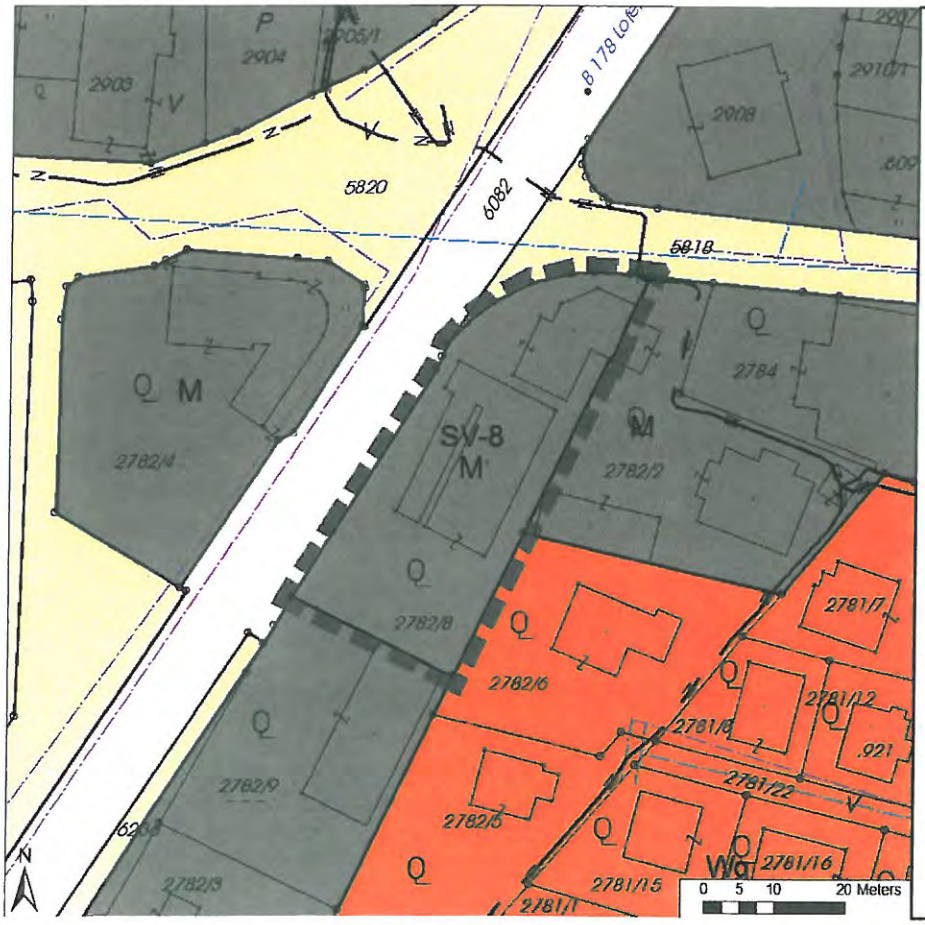

Allgemeines Mischgebiet gemäß §40 Abs.2 TROG 2011 (M).

Soziale Liste Bernhofer/Wallner SOLI www.soli-stjohann.at

GR Christl Bernhofer

GR Peter Wallner

Liste SOLI

St. Johann i.T., am 12. November 2013

11

31. Gemeinderatssitzung, am Dienstag, 12. November 2013

Antrag:

Attraktivierung von St. Johann als Radregion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren im Gemeinderat!

Jetzt ist schon wieder was passiert (© Wolf Haas).

Mit „einfach zum Nachdenken" haben wir in einer der letzten Gemeinderatssitzungen dazu angeregt, dass wir darauf aufpassen sollten, dass uns nicht alle anderen Gemeinden in unserer Umgebung immer um eine Nasenlänge voraus sind. Nach den „Ausgewanderten" (Kino Lunaplexx, dem Marktschreiber, der Beachanlage am Goinger Badesee, dem Bogenschützenverein usw. usw...) gibt es nun also auch Biker Bahnen in unseren Nachbarorten. Nämlich eine ziemlich ausgefeilte und große Anlage in Kirchberg und eine kleine, aber feine in St. Jakob i.H. (Kostenpunkt: ca. 100,- Euro + Maschinen und Eigenleistung). Und eine tolle Orientierungslaufstrecke in Oberndorf. Wieder nicht in St. Johann!

Unser Vorschlag: Im Rahmen der Hochwasserverbauung an der Fieberbrunnerache könnte man den dort neu entstehenden Radweg attraktiv für Familien machen: Ein Abenteuer wie das „Waldwegei" neben den Schipisten bringt unserer Meinung nach auch die Kids mit ihren Familien zum Radfahren. Ohne großen finanziellen Aufwand könnte man entlang des Radweges alle paar 100 Meter ein „Waldwegei" schottern. Die Gaudi kann man sich vorstellen, bei den Kleinen, aber auch bei den Papas! Kostet praktisch nichts, hat aber große Wirkung. Und werben kann man auch noch für die „Radmarktgemeinde" St. Johann.

Antrag:

Sportausschuss, Bürgermeister und TVB sollten ehest bald in Gespräche treten, der Gemeinderat möge dieses Vorhaben heute beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Christl Bernhofer Peter Wallner

Soziale Liste Bernhofer/Wallner SOLI www.soli-stjohann.at

GR Christl Bernhofer

GR Peter Wallner

Liste SOLI

St. Johann i.T., am 12. November 2013

31. Gemeinderatssitzung, am Dienstag, 12. November 2013

1 (Ida)

Antrag:

Anstellung einer Sozialarbeiterin/eines Sozialarbeiters nach dem Vorbild des KH Kufstein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren im Gemeinderat!

Die SOLI hat bereits zwei Anträge bezüglich der Anstellung einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters gestellt (1. Antrag am 24. August 2010, 2. Antrag am 5. September 2011).

Die Situation hat sich unserer Meinung nach vor allem im Jugendbereich inzwischen noch verschärft. Alkohol-, Nikotin- und Drogenmissbrauch, häusliche Gewalt und familiäre Vernachlässigung unserer Kinder und Jugendlichen nehmen unserer Wahrnehmung nach immer mehr zu. Auch aus der Bevölkerung erhalten wir mehr und mehr Signale in dieser Richtung

Wir stellen somit neuerlich den Antrag, im Sozialausschuss oder ausschussübergreifend eine Lösung für dieses Problem auszuarbeiten, die Kostenfrage für die Anstellung zu prüfen und in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen darüber abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Christl Bernhofer Peter Wallner